

s.B.32.11.Isr. - KH/hl

3003 Bern, den 25. August 1977

VERTRAULICHAn die
Schweiz. Bundesanwaltschaft3003 B e r nBruno Breguet

Herr Bundesanwalt,

Im Nachgang zu unserer Notiz vom 22. August 1977, von der Sie Kopie erhielten, bringen wir Ihnen anbei Kopie eines uns in derselben Sache soeben zugegangenen Telegramms aus Tel Aviv zur Kenntnis.

Obschon uns die angeblichen Reise- bzw. Kontaktpläne Bruno Breguets, sofern sie zutreffen, gegenüber den israelischen Behörden in eine gewisse Verlegenheit bringen, da wir mehr oder weniger die Zusicherung Breguets, er werde nach einer allfälligen Freilassung keinerlei gegen Israel gerichtete Tätigkeit ausüben, "beglaubigt" haben, sind wir uns natürlich durchaus im Klaren, dass wir der Anregung Botschafter Rüedis betreffend Nachprüfung dieser Absichten nicht stattgeben können. Herr Breguet kann als Schweizer reisen, wohin er will, und dies gilt, wenigstens im Prinzip, auch für seine Kontakte.

Leicht anders stellt sich indessen das Problem unter dem Aspekt der präventiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus dar. Sollten die Kontakte des Herrn Breguet tatsächlich der "front populaire de libération de la Palestine" gelten, so wäre daran zu erinnern, dass gerade diese extremistische Organisation für verschiedene Flugzeugentführungen und andere Attentate verantwortlich gezeichnet hat. Von diesem Gesichtspunkt aus, scheint uns, besteht ein legitimes schweizerisches Interesse



- 2 -

an einer Abklärung des wie und wozu der von Breguet gesuchten Kontakte.

Wir gestatten uns, Ihnen obige Ausführungen im Sinne einer Anregung zu geben.

Wir versichern Sie, Herr Bundesanwalt, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Politische Direktion
i.A.

(Kaufmann)

Beilage